

# **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Zwei-Felder-Sporthalle der Stadt Arneburg**

---

Auf der Grundlage der §§ 4, 5, 8, 24 und 45 Absatz 2 Nr. 1, 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) in Verbindung mit §§ 1,2 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) mehrfach geändert, § 6a aufgehoben sowie § 18a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), der §§ 3 Abs. 1, 11 des Gesetzes über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (SportFG) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 620) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. April 2021 (GVBl. LSA S. 160, 166) hat der Stadtrat der Stadt Arneburg in seiner Sitzung am 26.03.2024 die Satzung für die Nutzung der Zwei-Felder-Sporthalle der Stadt Arneburg beschlossen.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Nutzung der Zwei-Felder-Sporthalle - Staffelder Straße der Stadt Arneburg.
- (2) Die Benutzung der Sporthalle richtet sich nach dieser Satzung.
- (3) Zur Sicherung des Erhalts der Sporthalle erhebt die Stadt Arneburg nach Maßgabe dieser Satzung ein Gebühren, um die durch die Nutzung bedingten Kosten zu decken.

## **§ 2**

### **Nutzungsberechtigt**

- (1) Nutzungsberechtigt sind Einwohner der Stadt Arneburg sowie juristische Personen, die ihren Sitz in Arneburg haben. Natürliche oder juristische Personen, die nicht ihren Sitz in Arneburg haben, können ausnahmsweise zugelassen werden.
- (2) Ein Anspruch auf die Benutzung der Sporthalle besteht nur im Rahmen der Nutzungserlaubnis.

## **§ 3**

### **Nutzungserlaubnis**

- (1) Die Benutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis, die bei der Stadt Arneburg zu beantragen ist. Bei der Antragsstellung sind Nutzungsart, Nutzungsdauer, Nutzungszeit, Anzahl der Sporttreibenden und die Verantwortlichen genau anzugeben.
- (2) Bei Einzelveranstaltungen ist der Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstag zu stellen.
- (3) Bei regelmäßigen wiederkehrenden Veranstaltungen ist der Antrag bis zum 30. Juni eines jeden Jahres zu stellen.
- (4) Die Erlaubnis erfolgt durch Bescheid und kann auf Widerruf oder befristet erteilt werden. Sie ist nicht übertragbar.
- (5) Die Stadt Arneburg erstellt in Zusammenarbeit mit den Vereinen für den Zeitraum eines Jahres den Hallenbelegungsplan, der in der Regel am 1. Oktober des jeweiligen Jahres in Kraft tritt. Bei Anmeldungen mehrerer Veranstaltungen zum gleichen Termin entscheidet der früheste Antragseingang.
- (6) Der Stadt Arneburg bleibt es vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Erlaubnis die Nutzung zeitweise auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn:
  1. Sonderveranstaltungen stattfinden sollen
  2. eine erhebliche Beschädigung der Sporthalle befürchtet wird
  3. Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind
  4. der Übungs- und Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird
  5. gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder Auflagen nicht erfüllt werden

**§ 4  
Benutzungsordnung**

Für die Benutzung der Sporthalle gilt die Benutzungsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist (siehe Anlage 1)

**§ 5  
Haftung**

- (1) Die Stadt Arneburg haftet nicht für durch die oder bei der Benutzung der Sporthalle entstandene Schäden Dritter. Die Stadt Arneburg übernimmt keinerlei Haftung für eingebrachte Wertgegenstände.
- (2) Alle Veranstalter sind verpflichtet, entsprechende Haftpflichtversicherungen abzuschließen.
- (3) Für durch die Nutzung entstandene Schäden einschließlich des Inventars und Verlust übergebener Schlüssel haftet der Nutzer in voller Höhe.

**§ 6  
Gebührenschildner**

Zur Zahlung verpflichtet ist, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, die Sporthalle nutzt. Mehrere Nutzer sind Gesamtschuldner.

**§ 7  
Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Bekanntgabe des Bescheides.
- (2) Grundsätzlich wird die Gebühr durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid etwas anderes bestimmt wird.
- (3) Bei dauerhafter, regelmäßiger Nutzung der Sportstätte sind die Gebühren jährlich fällig.
- (4) Die festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

**§ 8  
Kosten der Sportstätten**

- (1) Die Höhe der Gebühr bei der Benutzung der Sporthalle zu Trainingszwecken, Wettkämpfen und ähnlichen Sportveranstaltungen von natürlichen oder juristischen Personen, die nicht ihren Sitz in Arneburg haben, beträgt:

<b>Sportstätte</b>	<b>Stundensatz</b>	<b>Tagessatz</b>	<b>Stundensatz Wochenende</b>	<b>Tagessatz Wochenende</b>
a. Zwei-Felder-Sporthalle	12,00 €	168,00 €	36,00 €	500,00 €
je Hallenseite	6,00 €	84,00 €	18,00 €	250,00 €

- (2) Für gemeinnützige Vereine der Stadt Arneburg beträgt die Gebühr bei der Benutzung der Sporteinrichtung:

<b>Sportstätte</b>	<b>Stundensatz</b>	<b>Tagessatz</b>	<b>Stundensatz Wochenende</b>	<b>Tagessatz Wochenende</b>
a. Zwei-Felder-Sporthalle	3,40 €	50,00 €	7,00 €	100,00 €
je Hallenseite	1,70 €	25,00 €	3,50 €	50,00 €

- (3) Für die Schulen, Horte und Kindertageseinrichtungen wird die Nutzung der Anlage entsprechend der tatsächlichen Nutzung an den Gesamtbetriebskosten erfolgen.
- (4) Ein Antrag über eine kostenfreie Nutzung oder eine Gebührenermäßigung muss dem Stadtrat der Stadt Arneburg zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (5) Die Gebühren verstehen sich als Nettobeträge. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird im Falle der Umsatzsteuerpflicht zusätzlich geschuldet.

**§ 9**  
**Rücknahme von Anträgen**

Wird ein Antrag auf Benutzung der Sporthalle zurückgenommen, so wird die festgesetzte Gebühr erstattet. Die Rücknahme muss schriftlich 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Bei später eingehenden Anträgen kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

**§ 10**  
**Nichtausübung des Nutzungsrechtes/Sperre der Anlagen**

- (1) Ist trotz Bestehens eines Nutzungsrechts keine Benutzung erfolgt, ist gleichwohl die festgesetzte Gebühr zu entrichten. Das gilt auch, wenn das Nutzungsrecht vorzeitig endet.
- (2) Die Entscheidung über die Benutzbarkeit der Anlagen steht ausschließlich der Stadt Arneburg zu.
- (3) Vereine und andere Nutzer, die trotz des Verbotes die Anlagen benutzen, können von der Nutzung ausgeschlossen werden und haften für die ggf. entstandenen Schäden.

**§ 11**  
**Sprachliche Gleichstellung**

Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten sowohl in männlicher, weiblicher und diverser Form.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Arneburg, den 26.03.2024

  
Lothar Riedinger  
Bürgermeister



## Benutzungsordnung für die Sporthalle Arneburg

Die Halle dient der Gesundheitspflege und der Erholung bei Sport und Spiel. Im Interesse einer langjährigen Bestandserhaltung ist daher diese Benutzungsordnung von allen Benutzerinnen und Benutzern zu beachten.

- 1) Beauftragte der Stadt Arneburg haben jederzeit Zutritt zur Sporthalle. Den Anordnungen der im Auftrag der Stadt Arneburg das Hausrecht ausübenden Hallenwartes oder von sonstigen Beauftragten, die für die Einhaltung der Benutzerordnung Sorge tragen, ist zu folgen.
- 2) Alle Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet, mehr als unter Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 3) Der Sport- und Übungsbetrieb darf nur unter Aufsicht einer verantwortlichen Übungsleitung bzw. Lehrkraft erfolgen. Diese aufsichtspflichtige Person ist neben den Benutzern für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich. Sie ist ferner dafür verantwortlich, dass
  - a) Die Einrichtungen und Geräte vor ihrer Verwendung auf äußerlich erkennbare Mängel und Funktionstüchtigkeit überprüft werden.
  - b) Defekte Einrichtungen und schadhafte Geräte nicht benutzt werden.
  - c) Festgestellte bzw. verursachte Mängel und Schäden sind dem Hallenwart oder in das von den Benutzern zu führenden Benutzungs- und Mängelbuch unverzüglich einzutragen oder mitzuteilen. Sollte der Nutzer diesbezüglich keinen Gebrauch machen, wird widerleglich vermutet, dass sämtliche nach der Benutzung festgestellten Schäden oder Verluste der Sportgeräte durch den Nutzer verursacht worden sind. Die Stadt Arneburg haftet nicht bei Schäden aufgrund benutzter schadhafter oder defekter Einrichtungen und Gegenstände.
- 4) Benutzern können Schlüssel übergeben werden. Für diesen Fall hat der Benutzer einen Verantwortlichen zu benennen, der für die Verwahrung des Schlüssels verantwortlich ist. Eine Vervielfältigung ist nicht zulässig. Für Kosten, die durch den Verlust übergebener Schlüssel entstehen, kommt der Verantwortliche in voller Höhe auf.
- 5) Sportgeräte dürfen nur zweckentsprechend benutzt werden. Verstellbare Geräte sind nach der Benutzung in die Grundstellung zu bringen. Die zur Verfügung gestellten beweglichen Sportgeräte sind nach Beendigung des Sportbetriebes wieder unaufgefordert an den Aufbewahrungsort zurückzutragen oder, falls Rollvorrichtungen vorhanden sind, zurückzurollen. Das Schleifen über den Boden ist untersagt. Dies gilt besonders auch für Fußball- bzw. Handballtore. Der Transport von Toren hat stets auf Rollbrettern zu erfolgen.
- 6) Folgende, allgemeine Verhaltensregeln sind zu beachten:
  - a) Es herrscht Alkohol- und Rauchverbot in der Sporthalle, einschließlich der Gänge, Umkleidekabinen und anderen Nebenräumen.
  - b) Fluchttüren dürfen weder verstellt noch offengehalten werden.
  - c) Die Mitnahme von Hunden und anderen Tieren ist verboten.
  - d) Nicht zulässig ist das Betreten der Halle mit Straßenschuhen. Die Halle darf nur mit sauberen Sportschuhen betreten werden, deren Sohlen keine farbigen Abriebspuren auf dem Boden hinterlassen, nicht als Straßenschuhe benutzt und die im Hallenbereich ausschließlich für die Hallenbenutzung angezogen werden.
  - e) Der Zugang zu anderen, für den Sport- und Spielbetrieb nicht benötigten Räumen, ist nicht gestattet. Dies gilt insbesondere für die Sportlehrerzimmer.

- f) Die Mitnahme von Glasflaschen ist im gesamten Bereich der Sporthalle verboten. Die Mitnahme von Getränken ist nur in Plastikbehältern zulässig.
- g) Die Verwendung von Haftmitteln aller Art (z. B. Harz, Spray) ist untersagt.
- h) Rollbretter dürfen nicht zum Skateboard fahren benutzt werden.
- 7) In der Halle selbst ist der Verzehr von Essen und Trinken untersagt. Die Zubereitung und der Verzehr von Speisen und Getränken sind nur an den dafür zur Verfügung gestellten Plätzen gestattet und bedürfen der vorherigen Genehmigung der Stadt Arneburg. Bei Veranstaltungen mit Getränke- bzw. Speiseausgabe hat der Nutzer die ggf. erforderlichen Genehmigungen und Anmeldungen eigenverantwortlich einzuholen. Auf Aufforderung der Stadt ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.
- 8) Vereinseigene Sportgeräte dürfen nur mit Zustimmung der Stadt in der Halle untergebracht werden, soweit ausreichend Platz vorhanden ist. Diese sind mit eindeutigen Hinweisen auf den Eigentümer zu kennzeichnen. Die Unterhaltung und Pflege dieser Geräte obliegt den Vereinen. Die Stadt Arneburg haftet nicht bei Schäden aufgrund selbst eingebrachter Gegenstände.
- 9) Die Halle und Nebenräume sind sauber zu halten. Im Freien benutzte Sportgeräte sind nach dem Gebrauch zu reinigen. Außergewöhnliche, von den Benutzerinnen und Benutzern verursachte Verunreinigungen sind nach Rücksprache mit dem Hallenwart selbst zu beseitigen bzw. können auf Kosten der Benutzer beseitigt werden.
- 10) Die Benutzungszeiten sind einzuhalten. Der Spiel- und Sportbetrieb ist so rechtzeitig zu beenden, dass der Hallenbereich bis zum Ende der gestatteten Benutzungszeit geräumt ist. Bei jeder Hallennutzung ist eine Eintragung in das ausliegende Benutzungs- und Mängelbuch vorzunehmen.
- 11) Auf sparsamen Energieverbrauch ist zu achten. Insbesondere sind nach der Benutzung die Beleuchtung auszuschalten, die Wasserzapfstellen zuzudrehen und Fenster und Türen zu schließen.
- 12) Sämtliche Benutzerinnen und Benutzer, Vereine und Sportgruppen benutzen die Halle, Nebenräume und das Grundstück, auf dem die Halle steht, einschließlich der dazugehörenden Gegenstände grundsätzlich auf eigene Gefahr. Für Unfälle, für das Versagen von Einrichtungen, Betriebsstörungen oder sonstige behindernde und beeinträchtigende Ereignisse wird nicht gehaftet. Die Stadt Arneburg haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Insbesondere wird auch für abhandengekommene Gegenstände nicht gehaftet.
- 13) Den Besuchern von Sportveranstaltungen ist das Mitführen von Gegenständen untersagt, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden können. Die Beauftragten der Stadt Arneburg und eingeteiltes Aufsichtspersonal sind berechtigt, Zuschauer, von denen eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht, der Halle und deren Nebenräume zu verweisen.
- 14) Die Benutzer, Aufsichtspflichtigen und Vereine haften für alle vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden, die der Stadt Arneburg oder Dritten aus einer nicht ordnungsgemäßen Benutzung oder Verletzung der Aufsichtspflicht entstehen. Die Stadt Arneburg wird insofern von Ansprüchen Dritter vorleistend und endgültig freigestellt. Bei einer gemeinschaftlichen Nutzung bzw. Nutzungsberechtigung haftet auch der Verein oder die sonstige juristische Person gesamtschuldnerisch zusammen mit den Benutzerinnen und Benutzern.
- 15) Das Verstellen und die Einengung der Fluchtwege durch abgestellte Fahrzeuge oder anderen Hindernissen ist nicht zulässig. Alle Zufahrtsstraßen und Wege für die Feuerwehr und Betriebsfahrzeuge müssen ständig freigehalten werden und passierbar sein. Gleiches gilt für Hydranten und Hausanschlüsse. Die Stadt Arneburg behält sich vor, widerrechtlich abgestellte Hindernisse auf Kosten des Verursachers zu entfernen.

- 16) Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Benutzung untersagt bzw. ein befristetes oder unbefristetes Hausverbot ausgesprochen werden. Bei besonders schwerwiegenden Fällen kann dieses Hausverbot auch mündlich durch die Hallenwart erteilt werden.

**Diese Benutzungsordnung ist einzuhalten. Sie liegt im Interesse aller Benutzerinnen und Benutzer.**